GLEISBAUMECHANIK

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der GBM Gleisbaumechanik Brandenburg/H. GmbH

Stand September 2026

1. Allgemeines

1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Als Zustimmung gilt weder unser Schweigen noch die - auch vorbehaltlose - Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

1.2 Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Mündliche oder telefonische Abreden bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer Bestätigung in Schrift- oder Textform (schriftlich).

2. Angebot

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen.

2.2 Hat der Lieferant Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kostenvoranschläge werden nicht vergütet.

3. Lieferung, Liefertermin und Lieferverzug

3.1 Die Lieferung erfolgt fracht-, verpackungskosten- und gebührenfrei bis zu dem von uns angegebenen Bestimmungsort (Erfüllungsort). Auf unseren Wunsch hat der Lieferant die Verpackungsmaterialien auf seine Kosten vom Erfüllungsort abzuholen und zu entsorgen.

3.2 In den Lieferanzeigen, Frachtbriefen, auf Waggonzetteln und dergleichen sowie in dem die Bestellung betreffenden Schriftwechsel sind Bestellnummern, Bestimmungsort, genaue Bezeichnung der Ware, Einzelgewichte oder Dimensionen und sonstige Vermerke der Bestellung anzugeben. Alle Kosten, die uns durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, hat der Lieferant zu erstatten. Verpackungsart und Rückgabetermin sind bei der Leihverpackung auf Versandpapieren und Rechnungen zu vermerken.

3.3 Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am von uns angegebenen Bestimmungsort. Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

3.4 Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - ein.

3.5 Erfüllt der Lieferant nicht in der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.6 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, für jede begonnene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0% des Auftragswertes, maximal jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen. Die erste Woche nach Verzugseintritt bleibt aus Karenz für die Vertragsstrafe unberücksichtigt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden.

3.7 In Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik oder Aussperrung in Arbeitskämpfen) hat der Betroffene unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Fälle zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

3.8 Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er uns nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu uns oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen. Unseren entsprechenden Weisungen hat der Lieferant hierbei Folge zu leisten. Jede Maßnahme ist zuvor mit uns abzustimmen. Darüber hinaus tritt er die ihm gegen seine Zulieferer bzw. Nachunternehmer zustehenden Gewährleistungsansprüche an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

3.9 Der Lieferant hat das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Nachlieferung zu setzen.

3.10 Die Warenannahme erfolgt bei uns in der Zeit Montag - Donnerstag, 6.30 Uhr - 15.00 Uhr sowie Freitag, 6.30 Uhr - 12.00 Uhr, sonst nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

3.11 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Bei vorzeitiger Lieferung lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

3.12 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

3.13 Der Lieferant darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

3.14 Wir sind berechtigt, uns innerhalb der üblichen Geschäftszeiten über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen zu unterrichten. Auf Wunsch sind uns die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

4. Gefahrübergang, Abnahme

4.1 Mit Eintreffen der Ware bei dem von uns angegebenen Bestimmungsort geht die Gefahr auf uns über. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf uns über, sobald die Ware das Gebäude des Lieferanten verlässt.

4.2 Leistungen des Lieferanten sind von uns abzunehmen. Eine Güteprüfung, technische Abnahme, amtliche Abnahme (z. B. durch das Eisenbahn-Bundesamt) oder Ingebrauchnahme der Leistung ersetzt die Abnahme nicht.

5. Rechnung und Zahlung

5.1 Rechnungen müssen der Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen und sind uns nach erfolgter Lieferung unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

5.2 Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt.

5.3 Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Zusätzliche und/oder Mehrleistungen sind wir nur dann zu vergüten verpflichtet, wenn hierüber vor Ausführung der Leistung eine schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.

5.4 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Rechnungen, die nicht die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben enthalten, sind wir zurückzuweisen berechtigt.

5.5 Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt des Eingangs der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

5.6 Die Fälligkeit von Forderungen tritt erst nach vollständigem Wareneingang und nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen ein.

5.7 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt.

5.8 Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlung ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank/Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich.

5.9 Der Lieferant darf über seine Forderungen uns gegenüber durch Abtretung, Verpfändung oder in sonstiger Weise nur verfügen, wenn er zuvor unsere schriftliche Zustimmung eingeholt hat.

5.10 Soweit Qualitätsnachweise (z. B. Prüfbescheinigungen) vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übergeben. Die für den Liefergegenstand vereinbarten Regelungen gelten auch für diese Nachweise.

5.11 Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus früheren oder anderen Rechtsgeschäften mit uns beruhen.

6. Abtretung, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

6.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

6.2 Der Lieferant darf über seine Forderungen uns gegenüber durch Abtretung, Verpfändung oder in sonstiger Weise nur verfügen, wenn er zuvor unsere schriftliche Zustimmung eingeholt hat.

6.3 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit sie auf Gegenansprüchen aus früheren oder anderen Rechtsgeschäften mit uns beruhen.

6.4 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

7.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und dem neuesten Stand der Technik entspricht. Dies gilt auch dann, wenn wir die vom Lieferanten vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem „Gesehen“-Vermerk o.ä. gekennzeichnet haben.

7.2 Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, dürfen wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern, Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach erfolglosem ersten Versuch als fehlgeschlagen.

7.3 Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir innerhalb von zwei Wochen rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel innerhalb von zwei Wochen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Bei festgestellten Mängeln sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

7.4 Gewährleistungsansprüche verjähren nach 24 Monaten. Die Verjährungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der der mangelhafte Liefergegenstand nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann. Die Gewährleistungsansprüche für Mängel, die innerhalb des Gewährleistungszeitraumes dem Lieferanten angezeigt worden sind, verjähren nach weiteren 12 Monaten ab Mängelanzeige, jedoch nicht vor Ablauf der in Satz 1 genannten Verjährungsfrist.

7.5 Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nach Ziffer 7.5 ist gehemmt, wenn zwischen den Parteien über das Bestehen oder den Umfang von Gewährleistungsansprüchen verhandelt wird oder wenn der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung ist beendet, wenn der Lieferant uns schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung uns zugesandt wird oder der Lieferant die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

7.6 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die ihm von seinen Unterlieferanten gelieferten Teile.

7.7 Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden, zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern sowie bei besonderer Eilbedürftigkeit dürfen wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehende Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei uns oder unseren Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

7.8 Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen bei unseren Abnehmern oder uns, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung entstehen.

7.9 Der Lieferant hat die Aufwendungen zu erstatten, die wir gegenüber unseren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet sind und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.

7.10 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Qualitätsmanagement

8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen ein Qualitätsmanagement-System (z. B. DIN EN ISO 9001:2000) einzurichten und uns unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen.

8.2 Im Bedarfsfall wird der Lieferant eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

9. Eigentumsvorbehalt, Urheberrechte und Vertraulichkeit

9.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.

9.2 An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung

nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

9.3 Uns vom Lieferanten überlassene Unterlagen dürfen wir behalten, für Schulungen und Instandhaltung sowie nach gesonderter Vereinbarung auch für weitergehende Zwecke vervielfältigen und verwenden.

9.4 Der Lieferant wird die den Abschluss des Vertrages und dessen Inhalt betreffenden Informationen sowie die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.

9.5 Es ist dem Lieferanten nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsbeziehung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

9.6 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

10. Beistellungen

10.1 Von uns beigestellte Produkte, Zeichnungen, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum.

10.2 Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis.

10.3 Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über.

10.4 Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.

10.5 Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

11. Werkzeuge und Vorrichtungen

11.1 Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit-)Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten.

11.2 Der Lieferant ist nur mit unserer Genehmigung befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsfähig zu machen.

11.3 Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als unser (Mit-)Eigentum zu kennzeichnen.

11.4 Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem Eigentum.

11.5 Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu.

11.6 Der Lieferant hat Werkzeuge, die in unserem (Mit-)Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

11.7 Die vorstehenden Regelungen gelten für Vorrichtungen entsprechend.

12. Rechte Dritter

12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

12.2 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

13. Compliance und Sicherheitserklärung

13.1 Der Lieferant hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Menschenhandel und an die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen als auch solche zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS).

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegenzunehmen, wenn dafür vom Geber ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichtet er sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.

13.3 Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer und Unterlieferanten vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben dieser Ziffer 13.

13.4 Verletzt der Lieferant im Rahmen einer Bestellung eine Pflicht nach dieser Ziffer 13. schuldhaft, so kann der Besteller pro Verletzungsfall die Zahlung einer Pönale in Höhe von 10 % der gesamten Vergütung der betreffenden Bestellung, insgesamt jedoch höchstens EUR 50.000 verlangen. Diese Zahlung ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch des Bestellers aus gleichem Rechtsgrund anzurechnen und befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

14. Außenwirtschaftsrecht

14.1 Der Vertrag steht unter der Bedingung, dass anwendbares nationales oder internationales Außenwirtschaftsrecht – insbesondere exportkontrollrechtliche oder zollrechtliche Vorschriften, einschließlich Embargovorschriften und Sanktionslisten - (nachfolgend: „anwendbares Außenwirtschaftsrecht“) nicht dessen Erfüllung verbieten oder beschränken.

14.2 Der Lieferant wird in Bezug auf seine vertraglichen Pflichten und den Beistellungen, das jeweils anwendbare Außenwirtschaftsrecht einhalten. Insbesondere wird er die erforderlichen Genehmigungen einholen, wenn er dafür nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht verantwortlich ist.

14.3 Der Lieferant wird GBM so früh wie möglich – spätestens jedoch vor Lieferung – alle Informationen und Daten schriftlich mitteilen, welche GBM benötigt, um das anwendbare Außenwirtschaftsrecht zu prüfen und einzuhalten. Der Lieferant wird GBM gesondert schriftlich darüber informieren, ob die von ihm zu liefernden Güter, Teile oder Vorprodukte hiervon aus einem Land stammen (insbesondere dort produziert oder von dort exportiert wurden), gegen welches die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union ein Embargo verhängt hat bzw. haben (dies gilt insbesondere für Russland). Diese Informationspflicht ist unverzüglich zu erfüllen und besteht bereits vor Abschluss eines Vertrages mit GBM und dauert bis zur vollständigen Erfüllung der Leistungspflicht durch die GBM an.

14.4 Vorstehende Verpflichtungen und/ oder Rechte gelten lediglich, wenn und soweit sie nicht EU-Recht (vgl. in ihrer aktuellen Fassung: Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates

vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen) und/oder deutsches Recht (vgl. in seiner aktuellen Fassung: § 7 Außenwirtschaftsverordnung) verletzen.

14.5 Der Lieferant stellt GBM von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei -hierzu gehören auch behördliche Bußgelder- und haftet GBM für jedwede Schäden, welche GBM aufgrund fehlerhafter oder nichterfolgter Erfüllung der Verpflichtungen entstehen, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die GBM entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.

15.2 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), es sei denn dieses ist ausdrücklich vereinbart.

15.3 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht, welches für unseren Sitz zuständig ist, vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

15.4 Im Falle der Übersetzung des Vertrages gilt für dessen Auslegung allein der deutsche Vertragstext.

15.5 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

15.6 Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.